



Brüssel, den 15. Juni 2026  
(OR. en)

10638/26

ENT 154  
MI 650  
COMPET 782  
TRANS 426  
ENV 749  
IND 421  
DELECT 101

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3144 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.6.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte für Bremspartikelemissionen

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3144 final.

---

Anl.: C(2026) 3144 final



Brüssel, den 9.6.2026  
C(2026) 3144 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 9.6.2026**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte für Bremspartikelemissionen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dieser Verordnung wird Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1257<sup>1</sup> geändert, um den Entwicklungen auf UNECE-Ebene und insbesondere der Entwicklung einer neuen UN-Regelung mit einheitlichen Bestimmungen für die Genehmigung leichter Nutzfahrzeuge hinsichtlich der Messung der Bremsemissionen im Prüfstand Rechnung zu tragen. Diese neue UN-Regelung Nr. 179 stellt eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden globalen technischen Regelung Nr. 24 der Vereinten Nationen dar, die den neuesten Stand der Technik in diesem Bereich widerspiegelt und durch die jüngsten Ergebnisse des Programms der UNECE zur Partikelmessung (PMP) im Rahmen des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UNECE (WP.29) gestützt wird.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Anhang III Tabelle 4 der Verordnung (EU) 2024/1257 zu ändern, die derzeit auf die globale technische Regelung Nr. 24 der Vereinten Nationen über Bremsemissionen für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> verweist und stattdessen mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der oben genannten UN-Regelung auf die neue UN-Regelung über die Messung der Bremsemissionen von leichten Nutzfahrzeugen im Prüfstand verweisen soll.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Bei der Ausarbeitung dieses Rechtsakts führte die Kommission in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ vom 3. Dezember 2025, und 25. März 2026, in denen der Entwurf breite Unterstützung fand, eine angemessene Konsultation der Interessenträger und der Mitgliedstaaten durch. Die Vertreter der Mitgliedstaaten billigten den Entwurf des Rechtsakts auf der Sitzung der Sachverständigengruppe „Kraftfahrzeuge“ der Mitgliedstaaten am 28. April 2026.

In Übereinstimmung mit den Regelungen für eine bessere Rechtsetzung wurde der delegierte Rechtsakt auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum zwischen dem 20. März 2026 und 17. April 2026 veröffentlicht. Insgesamt nahmen 16 Interessenträger Stellung. Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und zur Kenntnis genommen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1257.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission (ABl. L, 2024/1257, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1257/oj>).

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2026

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte für Bremspartikelemissionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1257 enthält eine Tabelle mit den Bedingungen für die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte für Bremspartikelemissionen (Tabelle 4). In dieser Tabelle sehen die Prüfbedingungen für leichte Nutzfahrzeuge derzeit Prüfungen gemäß der globalen technischen Regelung Nr. 24 der Vereinten Nationen über die Messung der Bremsemissionen von leichten Nutzfahrzeugen im Prüfstand<sup>3</sup> vor.
- (2) Die neuesten technologischen Fortschritte und Entwicklungen spiegeln sich in der neuen UN-Regelung Nr. 179 über die Messung der Bremsemissionen von leichten Nutzfahrzeugen im Prüfstand<sup>4</sup> wider. Grundlage hierfür sind die bei Prüfungen von Bremsen mit „Euro 7“ erfassten Daten und insbesondere eine weitere Harmonisierung und Verbesserung der Prüfumgebung, die Hochpräzisionsmessung von PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und Partikelzahlen, die Prüfung neuer Technologien, beispielsweise Bremsen mit passiven oder aktiven Emissionsminderungsfiltern, sowie die Berechnung der Bremsemissionen für das gesamte Fahrzeug. Daher sollte die Anforderung in Anhang III Tabelle 4 der Verordnung (EU) 2024/1257 dahin gehend geändert werden,

---

<sup>2</sup> ABl. L, 2024/1257, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1257/oj>.

<sup>3</sup> ECE/TRANS/WP.29/2025/84, <https://unece.org/sites/default/files/2025-06/ECE-TRANS-WP.29-2025-84e.pdf>.

<sup>4</sup> UN-Regelung Nr. 179 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Messung von Bremsemissionen im Prüfstand [2026/1044] (ABl. L, 2026/1044, 18.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1044/oj>)

dass der Verweis auf die globale technische Regelung Nr. 24 der Vereinten Nationen durch einen Verweis auf die UN-Regelung Nr. 179 über die Messung der Bremsemissionen von leichten Nutzfahrzeugen im Prüfstand ersetzt wird.

- (3) Da die UN-Regelung Nr. 179 über die Messung der Bremsemissionen im Prüfstand die Klassen leichter Nutzfahrzeuge umfassend abdeckt, sollte die vorliegende Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1257 an sie angeglichen werden, um die Vorschriften wirksam zu harmonisieren, und damit sie für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> sowie für Euro-7ext-Fahrzeuge gilt.
- (4) Die Verordnung (EU) 2024/1257 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1257 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.6.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*